

BGer 5A 533/2022 vom 13. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_533_2022

FR: TF 5A 533/2022 du 13 juillet 2022

IT: TF 5A 533/2022 del 13 luglio 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Kantonsgericht hat erwogen, dass die ärztliche fürsorgerische Unterbringung für längstens sechs Wochen möglich und im Übrigen durch die seitens der KESB verfügte Unterbringung abgelöst worden sei, weshalb das Beschwerde gegenstandslos geworden sei. Dem ist einzig anzufügen, dass die gegen die ärztliche Unterbringung gerichtete Beschwerde nicht während des kantonsgerichtlichen Verfahrens gegenstandslos wurde, sondern bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung kein Anfechtungsobjekt mehr vorhanden war, so dass ein Nichteintretensentscheid nahegelegen hätte. So oder anders aber setzt sich die Beschwerdeführerin mit der Begründung des angefochtenen Entscheides nicht sachgerichtet auseinander; sie äussert sich vielmehr direkt in der Sache selbst, indem sie ihren Wunsch zum Ausdruck bringt, nach Hause gehen zu wollen. Dies beschlägt indes die Unterbringung durch die KESB, welche vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand ist.

E. 3

Weil die ärztliche Unterbringung im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde an das Bundesgericht längst nicht mehr bestanden hat, fehlt es der Beschwerdeführerin an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2). Im Übrigen ist die Beschwerde nach dem Gesagten auch offensichtlich nicht hinreichend begründet, weil keine auf das Anfechtungsobjekt bezogene Ausführungen gemacht werden. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.